

TOP II.3

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	22.02.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Zuschuss für die Altersvorsorge von Bereitschaftspflegestellen

Vorlage Nr.: 20247598

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen, die in § 39 Abs. 4 SGB VIII vorgesehene Zuschussregelung zur Altersvorsorge auch auf die Bereitschaftspflegefamilien anzuwenden.

Begründung:

Das Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen (LuZiE) hält für das Jugendamt 20 Plätze für die Inobhutnahme und Eilunterbringung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren in Bereitschaftspflegestellen (im Rahmen § 33 SGB VIII) vor. Hierbei handelt es sich um besonders geschulte Pflegefamilien, die in der Lage sind, Babys, Klein- und Vorschulkinder sehr spontan zu ihrem Schutz bei sich aufzunehmen und solange im eigenen Haushalt zu betreuen und zu versorgen, bis die Perspektive der Kinder geklärt ist und sie die Bereitschaftspflegestelle wieder verlassen können. Aufgrund der Dauer der Klärung mit vielen familiengerichtlichen Verfahren in dieser Altersgruppe, die häufig eine Begutachtung der Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern einschließen, halten sich die Kinder bis zu 1,5 Jahre in den Bereitschaftspflegestellen auf.

Aus dem Alter der Kinder ergibt sich, dass ein Elternteil der Bereitschaftspflegefamilien diese Aufgabe quasi „in Vollzeit“ übernehmen muss, um die Betreuung und Versorgung der Kinder sicherzustellen sowie die sich aus der Unterbringung ergebenden Aufgaben (z.B. Wahrnehmung der Betreuten Umgänge mit den leiblichen Eltern, medizinische Versorgung, Wahrnehmung von Therapieterminen etc.) leisten zu können. Dies gilt umso mehr für die Betreuung von Neugeborenen und Säuglingen.

§ 39 Abs. 4 SGB VIII regelt die Möglichkeit, Pflegeeltern auf Antrag einen Zuschuss zur Altersvorsorge zu zahlen, damit sie während ihrer Tätigkeit als Pflegefamilie Rentenansprüche erwerben können. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf Dauerpflegeverhältnisse. Aufgrund der oben dargestellten Tatsachen ist jedoch gerade die die Betreuung eines Kindes in einer Bereitschaftspflegestelle hauptsächlich übernehmende Person nicht in der Lage, durch eine parallele Berufstätigkeit (auch ggf. in Teilzeit) Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Außerdem erfolgt für diese Familien, nach derzeit geltendem Recht, keine Anrechnung bei den Kindererziehungszeiten. Diese stehen ausschließlich den Pflegestellen zu, deren Pflegekinder eine dauerhafte Perspektive aufweisen, was naturgemäß hier nicht der Fall ist.

Dank der Bereitschaftspflegefamilien können Kinder unter 6 Jahren im Krisenfall adhoc familiär aufgenommen und kindgerecht betreut werden. Neben der besseren pädagogischen Eignung dieser Hilfeform im Vergleich zu einer Unterbringung in einer Wohngruppe, ist eine Unterbringung in einer Pflegefamilie auch wirtschaftlich für die Stadt Ludwigshafen vorteilhafter.

Wie in Ludwigshafen ist es bundesweit schwieriger geworden, Familien für die Aufgabe als (Bereitschafts-) Pflegefamilie zu gewinnen. Dies hat sicherlich mehrere Gründe, u.a. gestiegener wirtschaftlicher Druck auf Familien durch hohe Mietpreise und Inflation.

Gleichzeitig gibt es derzeit schon Gebietskörperschaften, die allen Pflegeeltern diesen Zuschuss gewähren. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, über den vorliegenden Antrag einen Beitrag dazu zu leisten, die Aufgabe „Bereitschaftspflegestelle“ auch weiterhin möglichst attraktiv zu halten, um Familien für diese Aufgabe gewinnen zu können.

Für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson ist ein monatlicher Betrag in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit bis maximal 42,53 EUR gemäß Rundschreiben 41/2022 vom 27.09.2022 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung) auf Nachweis von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe an die Pflegeperson für jedes Pflegekind erstattungsfähig.

Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 10.000 € / Jahr.

Der Aufwand betrifft das Produkt 36303 „Hilfe zur Erziehung“, die Kostenstelle 31410001, Kostenträger 3630305 sowie das Sachkonto 5562700 an Private im Haushalt 2024. Die Voraussetzungen zur Auszahlung sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 GemO Rheinland-Pfalz erfüllt, da der Leistung ein Rechtsanspruch zugrunde liegt.